

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 24.04.2020

Einsatz von Lehrkräften

Welcher Personenkreis gehört zur Risikogruppe?

Der Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-erkrankungen (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Für Patienten/innen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann. Als Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht dient zunächst eine dienstliche Versicherung der Lehrkraft, die aktenkundig gemacht wird. Ein entsprechendes Attest ist dann nachzureichen. Schwangere oder stillende Lehrkräfte werden von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.

Sind Lehrkräfte der Risikogruppe im Allgemeinen dienstverpflichtet?

Alle Lehrkräfte, die an der Erteilung von Präsenzunterricht einstweilen nicht teilnehmen, bleiben grundsätzlich weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte für geeignete anderweitige Unterstützungsaufgaben (z.B. Unterstützung bei den unterrichtsersetzenden Lernangeboten wie der Versorgung der Schülerinnen und Schüler, die auf digitalem Wege nicht erreicht werden können) ein. Insofern eine Lehrkraft nicht im Präsenzunterricht eingesetzt wird, ist dies von der Schulleitung zu dokumentieren.

Wie sind die Lehrkräfte im Präsenzunterricht und in der Notbetreuung einzusetzen?

Es sollte eine strikte Trennung von Gruppen (Lehrer*innen und Schüler*innen) der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts erfolgen, um jeweils eine der beiden Säulen im Infektionsfall evtl. weiterführen zu können bzw. nicht das Gesamtkollegium in Quarantäne schicken zu müssen.

Die Anwesenheit von Mitarbeiter*innen sollte auf das notwendige Mindestmaß (Doppelbesetzungen, Notfallreserven etc. auf Abruf, aber nicht vor Ort, keine zusätzlichen Menschen für kleinere Aufgaben wie Pausenaufsichten in der Schule) reduziert werden. Ein durchgängiger tageweiser Einsatz von Lehrkräften wird den meisten Mitarbeiter*innen vermutlich lieber sein als eine tägliche, zweistündige oder gar geringere Anwesenheitszeit. Zudem werden dadurch zusätzliche Infektionsrisiken vermieden.

Bedeutet die Zurechnung der Lehrkräfte zum systemrelevanten Bereich auch eine Dienstpflicht vor Ort (Präsenzunterricht) für die Lehrkräfte?

Da durch die Zurechnung der Lehrkräfte zum systemrelevanten Bereich ein Anspruch auf Notbetreuung der Kinder bis zur Jahrgangsstufe 6 besteht, sind diese Lehrkräfte grundsätzlich zu einem Einsatz im Präsenzunterricht verpflichtet (Ausnahme z. B. bei Zugehörigkeit zu Risikogruppen etc.).

Wie ist die Anwesenheit von Schulleitungsmitgliedern geregelt?

Schulleitungsmitglieder sollten abwechselnd anwesend sein, um auch hier im Infektionsfall weiter handlungsfähig zu bleiben, wobei die tägliche Anwesenheit eines Schulleitungsmitglieds sicherzustellen ist.

Kommunikation

Finden weiterhin Fortbildungen statt?

Alle Fortbildungen bis zu den Sommerferien entfallen.

Was ist mit den Veranstaltungen/Dienstbesprechungen seitens des SSA?

Veranstaltungen entfallen bis auf Weiteres. Informationen, wie die Inhalte der Veranstaltungen anderweitig vermittelt werden können, folgen.



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 24.04.2020

Unterrichtsorganisation

Wie verfare ich als Schulleitung, wenn es mir nicht möglich ist, einen Präsenzunterricht an fünf Tagen im Umfang von 20 Wochenstunden durchzuführen?

Bei jeglichen Veränderungen in Bezug auf die nachfolgenden Punkte, auftauchende Verdachts- bzw. Infektionsfälle sowie möglicher (vorübergehender) Einstellung des Schulbetriebs informieren Sie bitte Ihre zuständige Dezernentin/Ihren zuständigen Dezernenten.

- Abweichung vom Präsenzunterricht an fünf Tagen (insbesondere durch zu wenig Personal begründet)
- Späterer Beginn des Präsenzunterrichts (nach Montag) wegen nicht zu erfüllender Hygienestandards in Rücksprache mit dem Schulträger

Kann ich Schüler*innen zu unterschiedlichen Anwesenheitszeiten im Präsenzunterricht beschulen?

Entzerrungen, auch durch verschiedene Anwesenheitszeiten einzelner Gruppen/ Klassen (über den Tag verteilt, auch nachmittags) können sinnvoll sein, sofern eine Schülerbeförderung (ÖPNV) möglich ist.

Was passiert mit Kindern, deren Eltern sie nicht zur Schule schicken? Gelten die Präsenztage dann als entschuldigt? Was ist mit der Schulpflicht?

Die Schüler*innen, deren Unterricht ab dem 27.04.2020 fortgesetzt wird, sind grundsätzlich schulbesuchspflichtig. Mit Verletzungen der Schulpflicht sollte vorerst jedoch nachsichtig umgegangen werden.

Benötigen Kinder einen Nachweis (ärztliches Attest), wenn sie mit Erwachsenen aus Risikogruppen zusammenleben und deshalb die Schule mit besuchen können?

Um Schüler*innen von der Teilnahme am Unterricht zu entschuldigen, reicht zunächst eine mündliche / schriftliche Entschuldigung durch die Eltern aus. Eine ärztliche Bescheinigung ist nachzureichen.

Benötigen Lehrkräfte ein ärztliches Attest, wenn sie der Risikogruppe angehören oder mit einem Angehörigen der Risikogruppe in einem Hausstand zusammenleben und deshalb keinen Präsenzunterricht erteilen können?

Diese Lehrkräfte können zunächst eine aktenkundige dienstliche Versicherung ablegen. Das ärztliche Attest kann nachgereicht werden.

Ist es geplant, eine Maskenpflicht einzuführen? Wenn ja, dürfen selbstgenähte Masken aufgesetzt werden? Wer stellt die Masken? Wer kontrolliert die sachgemäße Reinigung oder das sachgemäße Anziehen?

Die Versorgung mit den im „Carepaket“ enthaltenen Materialien bedeutet keine Maskenpflicht an Schulen. Es gilt weiterhin der bereits versandte Hygieneplan. Das freiwillige Tragen von Masken kann schulintern besprochen werden. Die Schulleitung kann keine Maskenpflicht anordnen.

Was passiert, wenn sich Kinder trotz Ermahnung nicht an die Abstandsregeln oder die Hygieneregeln halten? Dürfen diese vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Schüler*innen, die die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften missachten, zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht auszuschließen. In solchen Fällen ist Rücksprache mit der verwaltungsfachlichen Dezernentin / dem verwaltungsfachlichen Dezernenten zu halten.



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 24.04.2020

Sonderpädagogische Förderung

Tagen weiterhin bereits terminierte Förderausschüsse?

Alle terminierten Förderausschüsse werden abgesagt.

Die am 16.03.2020 versendete Verfügung enthält die weitere Vorgehensweise.

Welche Arbeitsaufträge an die BFZ-Lehrkräfte haben Vorrang? Die aus den allg. Schulen oder die vom BFZ? Wo sollen diese anwesend sein?

Für Lehrkräfte, die das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) allgemeinen Schulen zur Verfügung stellt, gilt: Schülerinnen und Schüler, die diese bisher unterrichtet haben, werden von BFZ-Lehrkräften im Homeschooling unterstützt. Die Schulleitung der allgemeinen Schule kann die Lehrkräfte des BFZ in der Notbetreuung und im Präsenzunterricht in Absprache mit der Schulleitung des BFZ einsetzen. In der Abfrage „Verfügbarkeit Lehrkräfte“ (A. Rollmann) sind die BFZ-Lehrkräfte in der Stammschule abzubilden.

Wie ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Speichelfluss und erhöhtem Pflegebedarf zu handhaben?

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen ihrer üblichen Behinderungen zu betreuen, sofern diese Kinder aktuell zusätzlich krank sind, werden sie nach Hause geschickt in Zweifelsfällen ist das Gesundheitsamt einzubeziehen. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt GE werden zusätzlich mit Schutzkleidung und Handschuhen für die Lehrkräfte ausgestattet werden.

Wie verhält sich es mit den Einsätzen von Teilhabeassistenten?

Aus Sicht des HMSI haben die Schulassistenten beziehungsweise deren Träger nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit die geplante und im Rahmen der Notbetreuung erforderliche Schulassistenz abzusagen. Die Schulassistenz ist regelmäßig für ein Schuljahr genehmigt und der Träger verpflichtet sich vertraglich gegenüber den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Leistungserbringung. Ist dieser Dienstleistungsvertrag nicht gekündigt, haben die Kinder einen Anspruch auf die vereinbarte Schulbegleitung, solange eine Betreuung in der Schule stattfindet.

Finden die teamorientierten Projektprüfungen im Rahmen des Berufsorientierten Abschlusses statt?

Die teamorientierten Projektprüfungen im Rahmen des Berufsorientierten Abschlusses von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen an allgemeinen Schulen und Förderschulen finden – sofern sie nicht bereits abgelegt wurden – als Einzelprüfung statt. Die dreiwöchige Vorbereitungsphase beginnt spätestens am 11. Mai, die Durchführungswoche beginnt am 2. Juni und endet mit einem Prüfungstag spätestens am 8. Juni.

Wie erfolgt die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung?

Für Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, gilt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 3. Mai 2020 fernbleiben müssen. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

Schülerinnen und Schüler können auch weiterhin inklusiv in den Lerngruppen, in welchen Präsenzunterricht stattfindet, beschult werden, wenn sie den Mindestabstand einhalten können (Einzelfallprüfung).



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 24.04.2020

Notbetreuung allgemein

Welcher Personenkreis kann eine Notbetreuung für sein Kind in Anspruch nehmen?

Die Notbetreuung gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für alle Altersstufen, da hier eine Orientierung am Entwicklungsalter erfolgt. Voraussetzung ist jeweils, dass mindestens eine Erziehungsberechtigte bzw. ein Erziehungsberechtigter in einem systemkritischen Beruf tätig ist. Lehrkräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Unterrichts oder in der schulischen Notbetreuung eingebunden sind, sind unter die systemrelevanten Berufe zu fassen und somit anspruchsberechtigt. Zudem haben alleinerziehende Berufstätige einen Anspruch auf Notbetreuung ihrer betreuten Kinder.

Kinder, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, haben einen Anspruch darauf, in der Notbetreuung aufgenommen zu werden. Die Kindeswohlgefährdung muss zuvor vom Jugendamt bestätigt werden. Auch die Schulpsychologie ist einzubinden.

Die Funktionsgruppen werden fortlaufend verändert und sind auf der [Homepage des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration](#) zu finden.

Was versteht man unter "Alleinerziehend"?

Das Merkmal wird in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 der Zweiten Corona-VO durch einen Verweis auf § 21 Abs. 3 SGB II konkretisiert. Zudem wird auf den Homepages des HKM sowie des HMSI bei den FAQ zur Notbetreuung hierzu erläutert: "17. Berufstätige Alleinerziehende (Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen)". Das Bundesfamilienministerium definierte Alleinerziehende als eine Haushaltsgemeinschaft eines Erwachsenen mit mindestens einem (leiblichen) Kind unter 18 Jahren. Dabei darf keine weitere erwachsene Person im Haushalt leben, unabhängig davon, ob es sich um eine Lebenspartnerschaft oder eine Zweckgemeinschaft handelt:

(<https://www.bmfsfj.de/blob/93554/827dca9de0f0f0c667f1c027310e4977/dossier-alleinerziehende-data.pdf>). Daher - mit Blick auf Sinn und Zweck der Notbetreuung - ist der Begriff "Alleinerziehend" so auszulegen, als dass nur Fälle gemeint sind, in denen nicht noch im Haushalt eine weitere erwachsene Person lebt, die die Betreuung übernehmen könnte (Beispiel: Lebenspartner ohne Erziehungsrecht bzgl. des Kindes, nicht aber: Volljährige weitere Kinder, reine Wohngemeinschaft).

Welche Gruppengröße gibt es in Bezug auf die Notbetreuung zu beachten?

In der Notbetreuung sollte die Gruppengröße auf maximal fünf Schülerinnen und Schüler plus die betreuende Lehrkraft begrenzt sein.

Wie können Erziehungsberechtigte ihr Kind für die Notbetreuung anmelden?

Der Bedarf einer Notbetreuung ist bei der Schulleitung anzumelden. Bei Bedarf kann die Zugehörigkeit zu einem systemkritischen Beruf durch den Arbeitgeber [bescheinigt](#) werden.

Findet die Notbetreuung weiterhin an Wochenenden und Feiertagen statt?

Die hierzu geltende Verordnung ist seit 19.04.20 außer Kraft und das Angebot einer Notbetreuung besteht nicht mehr. Eine Regelung bezüglich beweglicher Ferientage steht noch aus.

Kann es Ausnahmegenehmigungen für die Aufnahme in die Notbetreuung geben?

Es kann keine Kulanz in der Notbetreuung geben. Bitte richten Sie sich nach der Liste der als systemrelevant eingestuften Personen und hinterfragen Sie ggf. kritisch, ob jemand wirklich alleinerziehend ist (d.h. es befindet sich keine weitere Person über 18 Jahren im gleichen Haushalt, die mit eingebunden werden kann), tatsächlich zu den Betreuungszeiten auch arbeitet, für die Freiwillige Feuerwehr wirklich rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss und auch vor Ort arbeitet, so dass ein etwaiger Einsatz überhaupt wahrgenommen werden könnte. Es geht in erster Linie darum, eine Notbetreuung für alle, die keine andere Möglichkeit haben, bzw. für gefährdete Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, nicht darum, Menschen Freizeit oder Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen; auch wenn die Wünsche danach sicherlich sehr nachvollziehbar sind.



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 24.04.2020

Organisation

Was sollte auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden?

Sie könnten die Meldung des HKMs veröffentlichen und Hinweise dazu geben, wie Sie als Schulleiterin oder Schulleiter ggf. kontaktiert werden können. Gesprächstermine nur nach vorheriger Absprache und Notwendigkeit. Verlinkungen auf die Seiten des [Kultusministeriums](#) und der Landkreise sind anzuraten.

Wichtige Kontaktdaten

Ansprechpartner im Staatlichen Schulamt für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule (Verdachtsfälle):

Ansprechpartner Herr Rainer Kilian

Tel.: 0151 - 235 520 85

E-Mail: rainer.kilian@kultus.hessen.de

Beratungstelefon Schulpsychologie:

Tel.: 06252-9964212